

Beschluss Nr. 737/2022
Schwyz, 27. September 2022 / jh

Teilrevision des Enteignungsgesetzes Stellungnahme zum Ergebnis der Kommissionsberatung

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat hat dem Kantonsrat mit RRB Nr. 546 vom 5. Juli 2022 Bericht und Vorlage zu einer Teilrevision des Enteignungsgesetzes vom 22. April 2009 (EntG, SRSZ 470.100) unterbreitet. Die Kommission für Bauten, Strassen und Anlagen hat diese Teilrevision an ihrer Sitzung vom 15. September 2022 vorberaten.

Eintreten auf die Vorlage war unbestritten. In der Detailberatung ist ein Abänderungsantrag gestellt worden. Dieser ist in der Synopse zu diesem Beschluss dargestellt. Die Kommission beantragt dem Kantonsrat, die Vorlage in der Fassung der vorberatenden Kommission anzunehmen.

2. Grundsätzliche Diskussionen in der Kommission

Die Vorlage fand bei der vorberatenden Kommission grundsätzliche Zustimmung. Die Angleichung der kantonalen Entschädigungsregelung an das Bundesrecht wird begrüsst.

3. Änderungsantrag der Kommission und Stellungnahme des Regierungsrates

Die Kommission befand einzig, dass die vorgesehene Mindestentschädigung von Fr. 15.-- pro m² enteigneten landwirtschaftlichen Kulturlandes auf Fr. 20.-- pro m² erhöht werden soll. Für den Wortlaut des Kommissionsantrages wird auf die Synopse in der Beilage verwiesen.

Mit der zu statuierenden Mindestentschädigung bzw. deren Erhöhung soll gemäss der Kommission einerseits vermieden werden, dass weniger ertragreiches Landwirtschaftsland inskünftig mit einem Preis entschädigt wird, der unterhalb der aktuell in den meisten Fällen ausgerichteten Fr. 12.-- pro m² liegt. Andererseits könnten mit der beantragten Erhöhung die von einem solchen Eingriff betroffenen Grundeigentümer weitergehend entschädigt werden, womit auch ihren berechtigten Interessen mehr Nachachtung verschafft werden könne.

Der Regierungsrat lehnt den Antrag der Kommission ab.

Wie bereits im regierungsrätlichen Bericht ausgeführt, ist bei der Bemessung der Entschädigung das Rechtsgleichheitsgebot (Art. 8 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV, SR 101]) und das eng damit verbundene Willkürverbot (Art. 9 BV) zu beachten. Als Folge davon wäre es etwa nicht zulässig, generell für alle landwirtschaftlichen Grundstücke vom gleichen (Höchst-)Preis auszugehen. Das gleiche dürfte auch für die Festlegung einer allgemeinen Mindestentschädigung gelten, wenn diese in ihrer Höhe dazu führt, dass für landwirtschaftliches Kulturland im Ergebnis stets ein Preis bezahlt wird, der die konkreten (unterschiedlichen) Verhältnisse bezüglich Lage und Qualität des Landes kaum mehr abbildet. Ausgehend vom bisherigen, häufig ausgerichteten (Höchst-)Preis von Fr. 12.-- und auch unter Beachtung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zum Rechtsgleichheitsgebot und Willkürverbot hat der Regierungsrat eine künftige Mindestentschädigung von Fr. 15.-- als vertretbar erachtet. Deren weitere Erhöhung verringert den Bereich, innert welchem den Umständen des Einzelfalls bzw. dem konkreten Ertragswert des betroffenen Grundstücks spezifisch Rechnung getragen werden kann. Vor allem für ganz ertragsarmes Landwirtschaftsland an entsprechend ungünstiger Lage dürfte eine Mindestentschädigung von Fr. 20.-- pro m² enteignungsrechtlich überhöht sein. Dem Kommissionsantrag ist daher keine Folge zu leisten.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, den Änderungsantrag der Kommission für Bauten, Strassen und Anlagen abzulehnen und die Vorlage in der Fassung des Regierungsrates gemäss RRB Nr. 546/2022 anzunehmen.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Staatskanzlei; Sekretariat des Kantonsrates; Baudepartement.

Im Namen des Regierungsrates:

André Rüegsegger
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber